



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Dez. II

Vorlagen-Nummer

384/08

1

Sitzungsvorlage

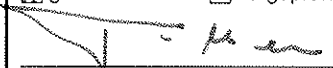
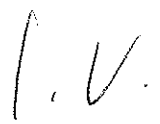
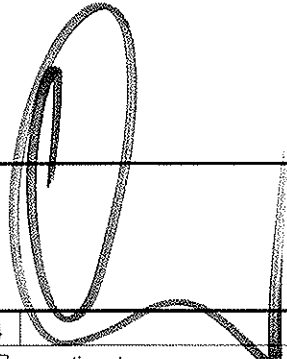
Datum: 27.11.2008

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Stadtrat	öffentlich	10.12.2008	
2.				
3.				
4.				

Richtlinien für die Aufnahme von Krediten für Investitionen, Liquiditätssicherungskrediten sowie Abschluss von Zinssteuerungsinstrumenten

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler nimmt die vorliegenden Richtlinien für die Aufnahme von Krediten für Investitionen, Liquiditätssicherungskrediten sowie Abschluss von Zinssteuerungsinstrumenten zustimmend zur Kenntnis.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern (z. B. Niedersachsen) sind in Nordrhein-Westfalen die Kommunen nicht verpflichtet, für die Aufnahme von Krediten Richtlinien aufzustellen.

Gleichwohl ist es sinnvoll, auf freiwilliger Basis ein allgemeines Regelwerk zu den Aktivitäten im Finanzbereich zu verfassen, in dem insbesondere die Kompetenzen, Zuständigkeiten und Instrumente geregelt sind.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass das bisher praktizierte Verfahren inhaltlich im Wesentlichen den vorliegenden Regelungen entsprach.

Erarbeitet wurde die Richtlinie im hauseigenen „Arbeitskreis Finanzen“ (besteht aus dem Stadtkämmerer als Vorsitzenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ämter 20 und 14; bei Bedarf werden weitere Fachleute wie z. B. Mitarbeiter von externen Beratungsfirmen hinzugezogen).

Sie basiert in weiten Teilen einerseits auf einer entsprechenden Richtlinie der Region Hannover und andererseits auf den Ausführungen des Innenministeriums NRW zum NKF in der dritten Handreichung für Kommunen.

In der Richtlinie sind die organisatorischen Grundsätze für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften mit entsprechenden Vertretungsregelungen festgelegt.

Dabei wird von einem Vier-Augen-Prinzip ausgegangen.

Des Weiteren enthält die Richtlinie ein klar definiertes Berichtswesen (gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss, dem Bürgermeister sowie im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten).

So schafft die Richtlinie neben Transparenz und Risikobegrenzung auch klare Verhältnisse bzw. eine verlässliche Handlungsbasis für die betreffenden Bediensteten.

Letztlich wird das Regelwerk seitens der Verwaltung nicht als statische Norm verstanden, sondern unterliegt entsprechend den gemachten Erfahrungen einer permanenten Überprüfung inwieweit ggf. Regelungen anzupassen bzw. zu verbessern sind.

Die Richtlinien sollen ab dem 01.01.2009 zur Anwendung kommen.

Personelle Auswirkungen:

- keine –

Hauswirtschaftliche Auswirkungen:

- keine -

**„Richtlinien für die Aufnahme von Krediten für Investitionen,
Liquiditätssicherungskrediten sowie
Abschluss von Zinssteuerungsinstrumenten“**

1. Zuständigkeit

Gemäß § 13 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 11.03.2008, in Kraft getreten am 13.03.2008, sowie § 12 Abs. 6 Buchstabe i) der Zuständigkeitsordnung zur Hauptsatzung der Stadt Eschweiler ist der Bürgermeister ermächtigt, Kredite im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten Beträge aufzunehmen.

Diese Ermächtigung umfasst sowohl die Kredite im Sinne des § 86 GO NRW als auch die Kredite im Sinne des § 89 GO NRW.

Darüber hinaus schließt die Ermächtigung auch den Abschluss von Derivaten ein, sofern diese im Rahmen eines abgeschlossenen Kreditgeschäftes (Grundgeschäft) eingesetzt werden.

Die Entscheidungsbefugnis über die tatsächliche Kreditaufnahme obliegt grundsätzlich dem Stadtkämmerer.

Im Verhinderungsfall entscheidet der Bürgermeister.

Die technische Abwicklung der Kreditaufnahme nach vorheriger Genehmigung der Prüfparameter durch den Stadtkämmerer bzw. bei seiner Abwesenheit durch den Bürgermeister einschließlich der Zuschlagserteilung an den wirtschaftlichsten Anbieter sowie die laufende Durchführung des Schuldenmanagements obliegt der Finanzbuchhaltung.

Für jedes Haushaltsjahr erstellt die Verwaltung am Jahresanfang mit der Vorlage der Haushaltssatzung eine Informationsvorlage für den Haupt- und Finanzausschuss, aus der der Umfang der anstehenden Umschuldungen und Kreditneuaufnahmen entsprechend den Festsetzungen in der Haushaltssatzung hervorgehen. Über die unterjährigen Kreditabschlüsse wird der Haupt- und Finanzausschuss in der auf die jeweilige Kreditaufnahme folgenden Sitzung informiert.

2.1 Kredite für Investitionen

Gemeindliche Kredite werden im Rahmen privatrechtlicher Rechtsgeschäfte, z.B. als Schuldscheindarlehen, Anleihen u.a. aufgenommen. Sie können nach Arten, nach Kreditgebern, nach ihrer Laufzeit, nach ihrer Rückzahlung, z.B. Festbetragskredit, Ratenkredit, Annuitätskredit oder nach ihrer Herkunft (In- oder Ausland) sowie nach ihrer Ausgabe in Euro oder in einer Fremdwährung unterschieden werden. In der Bilanz werden Kredite für Investitionen getrennt nach Kreditgebern ausgewiesen. Ein entsprechender Ausweis der Kredite erfolgt ebenso gem. § 47 GemHVO NRW im Verbindlichkeitspiegel.

Die vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen sind mit ihrem Gesamtbetrag in der Haushaltssatzung als Kreditermächtigung anzusetzen. Diese Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung. Die Übertragung der Kreditermächtigung steht dabei in einem Zusammenhang mit § 22 GemHVO NRW (Übertragbarkeit von Ermächtigungen).

Durch die zweijährige gesetzliche Geltungsdauer kann bei einer ausreichenden Liquidität eine Investitionsmaßnahme mit eigenen Mitteln oder ggf. zuerst mit einem Liquiditätssicherungskredit vorfinanziert werden und dann im Folgejahr des Haushaltsjahres eine solche gemeindliche Vorfinanzierung durch einen langfristigen Kredit für Investitionen abgelöst werden. Sofern im Rahmen dieser Vorfinanzierung ein Kredit für Investitionen aufgenommen wird, ist dieser i.d.R. nicht auf die in der Haushaltssatzung für das laufende Haushaltsjahr festgesetzte Kreditermächtigung anzurechnen. Dies gilt auch für eine entsprechende Kreditaufnahme im zweiten Folgejahr des Haushaltsjahres, wenn die für dieses Folgejahr erforderliche Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht worden ist. Dies setzt aber immer voraus, dass die Kreditermächtigung des ursprünglichen Haushaltsjahres noch nicht vollständig in Anspruch genommen worden ist.

2.1.1 Die Investitionskredite sind in Form von kurz-, mittel- und langfristigen Kommunaldarlehen aufzunehmen.

Gleiches gilt für die Aufnahme von Investitionskrediten zur Umschuldung.

- 2.1.2 Die Tilgung kann annuitätisch, in Ratenform oder endfällig vereinbart werden. Bei endfälligen Krediten ist in Höhe der regulären Tilgung eine verzinsliche Rücklage zu bilden.
- 2.1.3 Bei der zeitlichen Strukturierung des Portfolios ist eine jährliche Kumulierung der auslaufenden Zinsbindungen (sog. Clusterbildung) zu vermeiden.
- 2.1.4 Der Gesamtbetrag der Investitionskredite ohne Zinsbindung (Vereinbarung eines variablen Zinssatzes) sollte insgesamt 30 % des Gesamtinvestitionsportfolios nicht überschreiten.

Hierbei bleiben diejenigen Kredite unberücksichtigt, die als Grundgeschäft für ein Derivat dienen.

2.2 Liquiditätssicherungskredite

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung. Sofern durch diesen Höchstbetrag die Liquidität im Laufe des Haushaltsjahres nicht sichergestellt werden kann, ist durch den Stadtrat eine weitergehende Entscheidung in Form des Erlasses einer Liquiditätssicherungskreditsatzung herbeizuführen.

Der Liquiditätsbedarf wird grundsätzlich mit Tagesgeldaufnahmen befriedigt. Daneben können Festbetrags- und Kontokorrentkredite aufgenommen werden. Die Laufzeit beträgt maximal bis zu 12 Monate; im Einzelfall kann ggf. eine Zinsbindung bis zu 3 Jahren vereinbart werden.

2.3 Verfahren zur Kreditaufnahme

2.3.1 Kredite für Investitionen sowie Umschuldungen von Investitionskrediten

- 2.3.1.1 Im Vorfeld einer Kreditaufnahme/Umschuldung wird von der zuständigen Abteilung der Finanzbuchhaltung ein Kreditaufnahmevermerk (Anlage 1) ausgearbeitet. Dieser enthält neben dem Kreditbetrag insbesondere Angaben über die vorgesehene Laufzeit, die Zinsbindung, die Tilgungsmodalitäten

und ggf. zusätzliche Alternativen. Darüber hinaus wird dargelegt, welche Überlegungen zu den vorgeschlagenen Darlehenskonditionen geführt haben (aktuelles Zinsniveau am Markt, zukünftige Zinserwartung, Bezug zum Gesamtkreditportfolio). Dieser Kreditaufnahmevermerk wird dem Stadtkämmerer und bei seiner Abwesenheit dem Bürgermeister zur Genehmigung der Kreditaufnahme vorgelegt.

- 2.3.1.2 Rechtzeitig vor dem Tag der Kreditaufnahme/Umschuldung werden verschiedene Sparkassen und Banken (mindestens 5) in schriftlicher Form aufgefordert, zum vorgegebenen Ausschreibungstermin (mit Datum und Uhrzeit) ihre Angebote zu den von der Stadt Eschweiler genau vorgegebenen Kriterien per Fax abzugeben. Basis dieser Kriterien bildet der genehmigte Kreditaufnahmevermerk, der um technisch notwendige Details zur Vergleichbarkeit der Angebote ergänzt wird (z. B. exakte Uhrzeit der zu nutzenden Zinskurve, Zinsmethode).

- 2.3.1.3 Am Ausschreibungstag werden die per Fax eingehenden Angebote zur grundsätzlichen Wahrung des Vier-Augen-Prinzips von zwei Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Finanzbuchhaltung ausgewertet; bei mehreren gleich günstigsten Angeboten wird mit diesen Anbietern telefonisch nachverhandelt. In diesen Fällen ist ein Vertreter von Amt 14 zu beteiligen.

Anschließend wird ein Entscheidungsvorschlag bezüglich des wirtschaftlichsten Angebots ausgearbeitet. Die Entscheidung erfolgt durch den Stadtkämmerer bzw. bei seiner Abwesenheit durch den Bürgermeister. Sodann wird die Bank von den vorgenannten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Finanzbuchhaltung telefonisch über den Zuschlag informiert. Ggf. von der Bank angeforderte Faxbestätigungen des erteilten Zuschlags werden von einem verantwortlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Finanzbuchhaltung unterzeichnet.

Der unterzeichnete Entscheidungsvorschlag wird zusammen mit der Angebotsübersicht sowie dem genehmigten Kreditaufnahmevermerk zur Kreditakte genommen.

- 2.3.1.4 Eine Kopie des unterzeichneten Entscheidungsvorschlags wird dem Bürgermeister – sofern dieser nicht selbst in der Sache entschieden hat – vorgelegt.

- 2.3.1.5 Die später eingehenden Kreditverträge werden vom Stadtkämmerer – in dessen Abwesenheit vom Bürgermeister – gemeinsam mit einem verantwortlichen Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung unterzeichnet.

2.3.2 Liquiditätssicherungskredite

Für die Aufnahme der Liquiditätssicherungskredite gelten grundsätzlich die gleichen Verfahrensregelungen.

Abweichend von dem unter 2.3.1 beschriebenen Verfahren gilt bei Tagesgeldkrediten Folgendes:

- Die entsprechend Ziffer 2.3.1.1 erforderlichen Vorarbeiten entfallen.
- Der Kreditaufnahmevermerk wird mittels eines Vordrucks (Anlage 2) erstellt.
- Eine telefonische Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie deren ebenfalls telefonische Abgabe sind ausreichend.
- Bei der Angebotsaufforderung sind vornehmlich diejenigen Sparkassen / Banken zu berücksichtigen, bei denen die Stadt Eschweiler ein Konto unterhält und die bereit sind, entsprechende Angebote für Liquiditätssicherungskredite abzugeben. Darüber hinaus sind überregionale Sparkassen / Banken zu beteiligen, die erfahrungsgemäß günstige Angebote abgeben. Eine Auflistung ist als Anlage 3 beigelegt. Die Finanzbuchhaltung wird ermächtigt, diese Auflistung in Abstimmung mit dem Stadtkämmerer bedarfsbezogen zu aktualisieren bzw. zu erweitern.
- Aus zeitlichen Gründen erfolgt die Entscheidung zunächst telefonisch und wird kurzfristig schriftlich bestätigt.
- Die Vorlage einer Kopie des unterzeichneten Entscheidungsvorschlags gegenüber dem Bürgermeister entfällt.

3. Verfahren beim Abschluss von Zinssteuerungsinstrumenten

- 3.1 Der Stadtkämmerer – im Verhinderungsfall der Bürgermeister – wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung von günstigen Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen.

Hierzu zählen insbesondere der **Zinsswap** (Zinstausch), der **Cap** (Zinsobergrenze), der **Floor** (Zinsuntergrenze) und der **Collar** (Zinskorridor).

Zinsswap

Mit einem Zinsswap werden künftige feste und variable Zinszahlungen auf einen nominellen Kreditbetrag für einen bestimmten Zeitraum gegeneinander getauscht. Dabei muss kein effektiver Tausch der Zinszahlungen erfolgen, wenn Ausgleichszahlungen zwischen festem und variablem Zinssatz geleistet werden. Die variablen Zinssätze werden i.d.R. an einen Referenzzinssatz geknüpft, z.B. den Euribor.

Beispiele:

Receiver-(Empfänger-)Swaps

Bei diesen Swaps sind weiterhin die Festzinsen für den aufgenommenen Kredit zu zahlen. Zusätzlich sind die variablen Zinsen im Zinsswap zu zahlen. Im Gegenzug erhält der Kreditnehmer den für die Laufzeit des Swaps vereinbarten Festzins (Swapsatz).

Payer-(Zahler-)Swaps

Für die Swaps sind weiterhin die variablen Zinsen für den aufgenommenen Kredit zu zahlen. Zusätzlich ist für die Laufzeit des Swaps ein vereinbarter Festzins (Swapsatz) zu zahlen. Im Gegenzug erhält der Kreditnehmer die variablen Zinsen im Zinsswap.

Caps (Zinsobergrenze)

Ein Cap stellt ein Zinsbegrenzungsgeschäft dar. Es wird für einen bestimmten Zeitraum eine Zinsobergrenze bezogen auf einen bestimmten Betrag vereinbart. Steigt der Zins während der Cap-Laufzeit über die vereinbarte Obergrenze, wird die Differenz bezogen auf den Nominalbetrag z.B. von dem Kreditinstitut als Verkäufer der Kommune erstattet. Zum Zeitpunkt des Erwerbs des Caps muss i.d.R. von der Kommune eine Prämie für eine solche Zinssiicherung gezahlt werden. Ein Cap kann auch mehrere hintereinander liegende Optionsgeschäfte beinhalten. Damit ist der Cap ein Vertrag, in dem gegen Zahlung einer Cap-Prämie (vom Käufer an den Verkäufer) das Steigen eines festgelegten Marktzinssatzes, z.B. 6-Monats-Euribor, über eine bestimmte Zinsobergrenze der

Verkäufer dem Käufer den Differenzbetrag bezogen auf den vereinbarten Kapitalbetrag erstattet.

Floor (Zinsuntergrenze)

Der Floor ist ein Finanzgeschäft zur Begrenzung von Zinssenkungen. Dieses Geschäft kommt i.d.R. in Betracht, wenn die Verzinsung bei Finanzgeschäften nicht unter ein bestimmtes Niveau sinken soll, z.B. bei einer variablen Verzinsung. Der Floor entspricht spiegelbildlich dem Cap, d.h. unterschreitet der Referenzzins die vereinbarte Zinsuntergrenze, so ist von der Gemeinde als Floor-Verkäufer die Zinsdifferenz, bezogen auf den Nominalbetrag, für die betreffende Zinsperiode nachträglich dem Käufer ausbezahlen.

Collar (Zinskorridor)

Bei Finanzgeschäften der Gemeinde ist auch die Vereinbarung einer Kombination von Caps und Floors möglich, welche als Collar bezeichnet werden. In diesen Fällen werden beide Finanzgeschäfte gleichzeitig abgeschlossen und es muss eine Übereinstimmung der beiden Finanzinstrumente hinsichtlich der Laufzeit des Referenzzinssatzes und des Bezugsbetrages geben. Durch den Cap soll eine Absicherung gegen steigende Zinsen erreicht und mit dem Floor an Zinssenkungen bei variabel vereinbarten Zinsen profitiert werden.

Der Abschluss von so genannten Spread-Ladder-Swaps ist nicht zulässig.

- 3.1.1 Die Derivate dürfen nur im Rahmen eines abgeschlossenen Kreditgeschäftes (Grundgeschäft) eingesetzt werden. Diese Verknüpfung muss objektiv in jedem Einzelfall in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gegeben sein. Sie liegt in sachlicher Hinsicht vor, wenn der Nominalbetrag und die Währung von Grundgeschäft und Derivatgeschäft identisch sind, und in zeitlicher Hinsicht, wenn die Laufzeit und Fälligkeit des Kreditgeschäfts das Grundgeschäft nicht überschreitet.

In der Derivatakte ist das Aktenzeichen des oder der als Grundgeschäft dienenden Kredite zu vermerken.

- 3.1.2 Beim Abschluss von Derivaten ist das unter Ziffer 2.3 beschriebene Verfahren grundsätzlich entsprechend anzuwenden. Daneben ist

es auch zulässig, eine Sparkasse oder Bank im Rahmen eines Schuldenmanagementmandats mit der Durchführung des unter Ziffer 2.3 beschriebenen Verfahrens zu beauftragen. In diesem Fall ist es auch ausreichend, wenn die Sparkasse oder Bank der Stadt Eschweiler gezielt ein konkretes Angebot unterbreitet.

- 3.1.3 Für die abgeschlossenen Derivate ist vierteljährlich eine Marktwerthanalyse zu fertigen und dem Haupt- und Finanzausschuss jeweils zur Kenntnis zu geben.

Darüber hinaus ist der Haupt- und Finanzausschuss über unterjährige Derivatabschlüsse in der auf den jeweiligen Derivatabschluss folgenden Sitzung zu informieren.

- 3.1.4 Im Anhang des Jahresabschlusses sind Art und Umfang der derivativen Finanzierungsinstrumente anzugeben sowie die beizulegenden Werte, soweit sie bestimmt werden können. Die angewandten Bewertungsmethoden sind aufzuführen.

Kommunaldarlehen in Höhe von €									
Auszahlungskurs:		100%							
Tilgung:		1 % p. a. zzgl. ersparter Zinsen, vierteljährlich nachträglich zahlbar							
Zinsfestschreibung:		10, 15 bzw. 20 Jahre							
Annuität:		vierteljährlich nachträglich							
Valutierung:									
Angebotsbindung:									
Ikd. Nr.	Institute	Zinsfestschreibung % p.a.						Bemerkungen	
		10 Jahre		15 Jahre		20 Jahre			
		halb-jährlich	viertel-jährlich	halb-jährlich	viertel-jährlich	halb-jährlich	viertel-jährlich		
1	Dresdener Bank AG, Eschweiler								
2	Raiffeisenbank Eschweiler eG								
3	Sparkasse Aachen								
4	VR-Bank eG, Eschweiler								
5	Stadtsparkasse Düsseldorf								
6	N.N.								
7									
8									
9									

Aufgestellt:
Eschweiler,

Disposition für den

Kontostand:	€
Einnahmen mit Wertstellung:	€
Vorliegende Zahlungsanordnungen:	€
Kontostand zu Tagesabschluss:	€

Der nachfolgende Dispositions-vorschlag erfolgt unter Berücksichtigung der lfd. Liquiditätsplanung:

Zuführung zum Festgeld:	Konditionenvergleich:
	Spk. AC EONIA
Zuführung zum Tagesgeld:	Raiba
	SEB
Rückzahlung Tagesgeldkredit:	VR-Bank
Entnahme vom Tagesgeld:	
Aufnahme Tagesgeldkredit:	

Bestandsübersicht:	Bestand alt:	Bestand neu:	Tagesgeldkredit-Aufnahme
Festgeld:			
Tagesgeld:			
Tagesgeldkredit:			
Bestand Zahlweg 02:			
Bestand Zahlweg 13:		Konditionen bestätigt	

Aufgestellt: Tel. genehmigt, schriftl. bestätigt

Kassenverwalterin

Stadtkämmerer

Kopie an 200 über AL 20 z.K.

Anlage 3

Zur Angebotabgabe aufzufordernde Sparkassen / Banken:

Sparkasse Aachen
Raiffeisenbank Eschweiler
SEB Bank Aachen
VR-Bank Eschweiler
Sparkasse Köln-Bonn